

Beitrag (IBR 2007, 98)

Aufhebung bei Widersprüchlichkeiten in der Leistungsbeschreibung?

1. Die Aufhebungsgründe in § 26 Nr. 1 VOL/A sind abschließend.
2. Von einer Berechtigung zur Aufhebung aus schwerwiegenden Gründen ist dann auszugehen, wenn auf der Grundlage der eingegangenen Angebote eine ordnungsgemäße Vergabe nicht möglich wäre.

VK Sachsen, Beschluss vom 18.08.2006 - [1/SVK/077-06](#)

VOL/A § 8 Nr. 1 Abs. 1, § 26 Nr. 1 d

Problem/Sachverhalt

Die Vergabestelle (VSt) schrieb im April 2006 im Offenen Verfahren nach VOL/A die Konzeption und Durchführung der Berufsausbildung zum "Holzmechaniker/in Bauzubehör" aus. Diese Ausbildung wurde zum 01.08.2006 neu geregelt. Nach der Leistungsbeschreibung blieb offen, ob die neue oder die alte Fassung der Ausbildungsordnung Grundlage der Ausschreibung ist. Unter den eingehenden Angeboten befand sich nur eines, das die neue Fassung zur Grundlage machte. Die VSt hob die Ausschreibung auf und leitete ein neues Vergabeverfahren als Nichtoffenes Verfahren ein. Zur Begründung führte sie aus, die Ausschreibung beziehe sich wegen des Inkrafttretens der neuen Fassung der Ausbildungsverordnung auf einen objektiv nicht mehr durchführbaren Ausbildungsberuf. Dieser Mangel der Ausschreibung ließe keine vergleichbaren Angebote zu. Gegen die Aufhebungsentscheidung richtete sich der Nachprüfungsantrag des Unternehmers, dessen Angebot als einziges die neue Fassung der Ausbildungsverordnung berücksichtigte.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer gelangt zu dem Ergebnis, dass schwerwiegende Gründe für eine Aufhebung im Sinne des § 26 Nr. 1 d VOL/A bestehen. Dabei stellt sie zunächst fest, dass die Aufzählung der Aufhebungsgründe in § 26 Nr. 1 VOL/A **abschließend** ist. Die Ausschreibung konnte gemäß § 26 Nr. 1 d VOL/A aufgehoben werden, weil auf der Grundlage der eingegangenen Angebote eine ordnungsgemäße Vergabe nicht möglich war. Ein solcher Fall ist zumindest dann gegeben, wenn ohne die Aufhebung das Wettbewerbsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot oder das Diskriminierungsverbot verletzt werden würde oder aber eine sachgerechte Wertung der Angebote mangels Vergleichbarkeit nicht möglich ist. Die **Verdingungsunterlagen** waren in sich **widersprüchlich** und insgesamt **unklar** gefasst. Sie waren letztlich nach der Intention des Auftraggebers und dem Verständnis objektiver Dritter darauf ausgerichtet, etwas auszuschreiben, was es so ab dem 01.08.2006 nicht mehr gab. Die Leistungsbeschreibung war damit entgegen der Forderung in § 8 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A nicht so eindeutig beschrieben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen mussten und die Angebote miteinander verglichen werden konnten. Eine wettbewerblich und wirtschaftlich fundierte Vergabe war nicht mehr möglich.

Praxishinweis

Die vorliegende Entscheidung überzeugt allein im Ergebnis, nicht jedoch in der Begründung. Zutreffend muss dem Auftraggeber die Möglichkeit der Aufhebung einer Vergabe, bei der bereits anhand der vorliegenden Angebote eine Beauftragung des Gewollten nicht möglich ist, offen stehen. Einer solchen Ausschreibung fehlt die Zuschlagsreife. Beruht die Aufhebung jedoch - wie hier - allein auf der Unklarheit bzw. Widersprüchlichkeit der Leistungsbeschreibung, kann dies nicht zu Lasten der Bieter gehen, denen bei Vorliegen von Aufhebungsgründen nach § 26 Nr. 1 VOL/A Schadensersatzansprüche abgeschnitten werden. Die hier erfolgte Aufhebung ließe sich wegen Fehlens eines Grundes nach § 26 Nr. 1 VOL/A daher allenfalls auf einen sachlichen Grund stützen, der die Aufhebung der Ausschreibung als ultima ratio erscheinen lässt (OLG Naumburg, Beschluss vom 13.10.2006 - [1 Verg 6/06](#), ibr-online).

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin

© id Verlag